

# Richtlinie des Vorstands der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg zur Förderung der Weiterbildung

mit Wirkung zum 01.05.2021  
in der Fassung der Änderung zum 01.01.2022

## Präambel

<sup>1</sup> Nach § 75a SGB V sind die Kassenärztlichen Vereinigungen und die Krankenkassen zur Sicherung der hausärztlichen Versorgung verpflichtet, die allgemeinmedizinische Weiterbildung in den Praxen zugelassener Ärzte und zugelassener medizinischer Versorgungszentren zu fördern. <sup>2</sup> Daneben ist als Beitrag zur Deckung des spezifischen Bedarfs der patientennahen ambulanten fachärztlichen Versorgung unter bestimmten Voraussetzungen auch die fachärztliche Weiterbildung zu fördern. <sup>3</sup> Die Weiterbildungsförderung soll insbesondere eine kontinuierliche und zügige Weiterbildung unterstützen. <sup>4</sup> Diese Richtlinie regelt die Voraussetzungen und die Höhe für eine Förderung der Weiterbildung durch die Kassenärztliche Vereinigung Hamburg (KVH). <sup>5</sup> Im Übrigen gilt die Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V.

## § 1 Geförderte Weiterbildungen

(1) <sup>1</sup> Die KVH fördert die Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin. <sup>2</sup> Die Anzahl der zu fördernden Weiterbildungsstellen wird nicht begrenzt.

(2) <sup>1</sup> Daneben fördert die KVH die Weiterbildung folgender weiterer Facharztgruppen aus dem Bereich der grundversorgenden fachärztlichen Versorgung:

1. Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin
2. Fachärzte für Frauenheilkunde und Geburtshilfe
3. Fachärzte für Augenheilkunde

<sup>2</sup> Die Feststellung der Förderfähigkeit von weiteren Facharztgruppen wird jährlich zum 31. März von der KVH gemeinsam mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen überprüft.

## § 2 Verteilung der Förderstellen der weiteren Facharztgruppen

(1) <sup>1</sup> Die Verteilung der bundesweit zu fördernden Stellen der weiteren Facharztgruppen auf die KV-Bezirke wird nach § 6 Abs. 2 der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung vorgenommen. <sup>2</sup> Danach entfällt auf die KVH folgende Anzahl von Stellen:

- 2022 44,55 Stellen (Berechnungsstand 29.09.2021).

<sup>3</sup> Änderungen der Stellenzahl durch die Kassenärztliche Bundesvereinigung werden von der KVH unmittelbar von Amts wegen umgesetzt und im Verteilungsverfahren berücksichtigt.

(2) <sup>1</sup> Die zur Verfügung stehenden Förderstellen werden in der Reihenfolge der eingegangenen Anträge unabhängig vom Fachgebiet vergeben. <sup>2</sup> Maßgeblich ist das Eingangsdatum des vollständigen Antrags im Sinne von § 3 Abs. 2 der Richtlinie. <sup>3</sup> Haben Anträge dasselbe Eingangsdatum, erfolgt eine Auswahl entsprechend § 2 Abs. 4 der Richtlinie zur Förderung der fachärztlichen Weiterbildung in der bis zum 31.12.2019 geltenden Fassung. <sup>4</sup> Sind die vorhandenen Förderstellen ausgeschöpft, werden vollständig vorliegende Anträge bis zum Freiwerden einer Förderstelle zurückgestellt.

### § 3 Voraussetzungen der Förderung

(1) Die KVH fördert die Weiterbildung unter folgenden Voraussetzungen:

1. <sup>1</sup> Die Förderung wird auf Antrag der vertragsärztlichen Weiterbildungspraxis (Einzelpraxis, Berufsausübungsgemeinschaft, Medizinisches Versorgungszentrum) (im Folgenden: „Antragsteller“), die eine Stelle zur Weiterbildung vorhält, gewährt. <sup>2</sup> Der Antrag ist bei der KVH frühestens sechs Monate vor Beginn der Weiterbildung schriftlich zu stellen. <sup>3</sup> Er soll spätestens vier Wochen vor Beginn der Weiterbildung vollständig im Sinne von § 3 Abs. 2 der Richtlinie bei der KVH eingehen. <sup>4</sup> Eine rückwirkende Genehmigung bzw. Förderung ist nicht möglich.
2. Voraussetzung für die Förderung ist, dass die KVH dem Antragsteller eine Genehmigung zur Beschäftigung eines Arztes in Weiterbildung gemäß § 32 Ärzte-ZV erteilt hat oder zeitgleich mit dem Förderantrag ein Antrag auf Genehmigung zur Beschäftigung eines Arztes in Weiterbildung bei der KVH eingereicht wird und die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen.
3. <sup>1</sup> Die Förderung der Weiterbildung in den weiteren Facharztgruppen unterliegt der zusätzlichen Voraussetzung, dass die Weiterbildungspraxis überwiegend konservativ und nicht spezialisiert tätig ist. <sup>2</sup> Eine entsprechende Prüfung durch die KVH erfolgt z. B. auf Basis der Abrechnungsdaten.
4. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
  - (a) ein schriftlicher Arbeitsvertrag, aus dem
    - das mit dem Arzt in Weiterbildung vereinbarte Bruttogehalt und die vereinbarte Arbeitszeit,
    - die Dauer der Weiterbildungszeit beim Antragsteller sowie
    - Namen und Anschriften des Antragstellers und des Arztes in Weiterbildunghervorgehen,
  - (b) die Approbationsurkunde des Arztes in Weiterbildung,
  - (c) eine gültige Weiterbildungsbefugnis des Antragstellers/weiterbildenden Arztes der Ärztekammer Hamburg,
  - (d) eine schriftliche Erklärung des Antragstellers darüber, dass die genehmigten Fördermittel in voller Höhe an den Arzt in Weiterbildung abgeführt werden,

- (e) eine schriftliche Erklärung des Antragstellers, dass er, sofern er den geförderten Arzt in Weiterbildung nicht im Rahmen einer Weiterbildung beschäftigt, die Fördermittel an die KVH zurückzahlt,
- (f) eine schriftliche Erklärung des Antragsstellers, dass er jährlich bis zum 15.1. des auf die Förderung folgenden Jahres und nach Abschluss der Förderung der KVH einen Nachweis der monatlichen Gehaltszahlungen der Weiterbilderpraxis an den Arzt in Weiterbildung vorlegt,
- (g) eine schriftliche Erklärung des Antragsstellers/weiterbildenden Arztes über seine Bereitschaft, den Arzt in Weiterbildung für eine Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen insbesondere des Kompetenzzentrums Weiterbildung Allgemeinmedizin Hamburg freizustellen,
- (h) eine schriftliche Erklärung des Antragstellers/weiterbildenden Arztes, dass er der Speicherung, Verarbeitung und Übermittlung von Daten insbesondere für die in § 9 der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V sowie in deren Anlage III genannten Zwecke zustimmt,
- (i) eine schriftliche Erklärung des Arztes in Weiterbildung, wonach er sich verpflichtet, den in der Praxis des Antragstellers ableistbaren Weiterbildungsabschnitt als Teil seiner Weiterbildung in der Allgemeinmedizin bzw. in einem der in § 1 Abs. 2 der Richtlinie benannten Fächer zu nutzen,
- (j) ein Nachweis des Arztes in Weiterbildung über eine Weiterbildungsplanung bzw. der Nachweis über eine sog. Verbundweiterbildung (z.B. Rotationsplan)
- (k) eine schriftliche Erklärung des Arztes in Weiterbildung, in der er seine Absicht erklärt, nach der Beendigung seiner Weiterbildungszeit im vertragsärztlichen Bereich in der geförderten Facharztgruppe tätig zu sein,
- (l) eine schriftliche Erklärung des Arztes in Weiterbildung, in der er seine Absicht erklärt, die vorgeschriebene Weiterbildung zu absolvieren und an der entsprechenden Facharztprüfung teilzunehmen,
- (m) eine schriftliche Erklärung des Arztes in Weiterbildung über seine Bereitschaft, an Fortbildungsveranstaltungen insbesondere des Kompetenzzentrums Weiterbildung Allgemeinmedizin Hamburg teilzunehmen.
- (n) eine schriftliche Erklärung des Arztes in Weiterbildung, dass er der Speicherung, Verarbeitung und Übermittlung von Daten insbesondere für die in § 9 der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V sowie in deren Anlage III genannten Zwecke zustimmt,
- (o) eine schriftliche Erklärung des Arztes in Weiterbildung, dass er der Ärztekammer Hamburg zum Zweck der Ermittlung der anrechenbaren Weiterbildungszeiten sämtliche Zeugnisse eingereicht hat,
- (p) eine Bestätigung der Ärztekammer Hamburg, aus welcher ersichtlich wird, welche anrechenbaren Weiterbildungszeiten der Arzt in Weiterbildung bereits abgeleistet und noch abzuleisten hat („Formale Zeitenbestätigung“) und die nicht älter als drei Monate ist,

- (q) Angaben über die voraussichtliche Dauer des Weiterbildungsabschnittes in der Praxis des Antragstellers.

(2) <sup>1</sup> Ein schriftlicher Antrag gilt als vollständig im Sinne der Richtlinie, wenn sämtliche Vorgaben nach Abs. 1 erfüllt sind. <sup>2</sup> Liegt die „Formale Zeitenbestätigung“ der Ärztekammer Hamburg nach Abs. 1 Ziffer 4 (p) nicht rechtzeitig vor, kann diese nachgereicht werden. <sup>3</sup> In diesem Fall ergeht der Förderbescheid unter der aufschiebenden Bedingung, dass die „Formale Zeitenbestätigung“ innerhalb von drei Monaten nachgereicht wird. <sup>4</sup> Die Fördergelder werden dann nach Eingang der „Formalen Zeitenbestätigung“ und Überprüfung der Fördervoraussetzungen rückwirkend ausgezahlt.

#### § 4

##### Zeitlicher Umfang der Tätigkeit/Teilzeit

(1) Eine ganztägige Beschäftigung liegt vor und ist förderfähig, wenn der Arzt in Weiterbildung mindestens 40 Stunden/Woche\* beim Antragsteller tätig ist

(2) <sup>1</sup> Eine Teilzeitstelle mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit (mindestens 20 Stunden/Woche\*) wird ebenfalls gefördert. <sup>2</sup> Erkennt die Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Hamburg eine geringere Teilzeitbeschäftigung an, ist diese ebenfalls förderungsfähig, sofern sie mindestens zwölf Wochenarbeitsstunden umfasst.

(\* gilt für ab dem 01.07.2020 neu erteilte Förderzusagen)

#### § 5

##### Höhe und Durchführung der Förderung

(1) <sup>1</sup> Der monatliche Zuschuss der KVH pro geförderte Weiterbildungsstelle beträgt für einen ganztags beschäftigten Arzt in Weiterbildung 2.500 €, zuzüglich des von den Krankenkassen zu zahlenden Beitrages von 2.500 €. <sup>2</sup> Bei einer Teilzeitbeschäftigung verringert sich der Förderbetrag im entsprechenden Umfang. <sup>3</sup> Dieser Betrag ist durch den Antragsteller mindestens auf die im Krankenhaus übliche Vergütung anzuheben. <sup>4</sup> In Hamburg werden dabei folgende monatliche Bruttogehälter verbindlich festgelegt:

- ab dem 01.01.2021: 5.796,13 €

(2) <sup>1</sup> Soweit der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für den Bereich der hausärztlichen Versorgung eine Feststellung nach § 100 Abs. 1 Satz 1 SGB V trifft, dass eine ärztliche Unterversorgung eingetreten ist oder in absehbarer Zeit droht, wird eine höhere finanzielle Förderung im vertragsärztlichen Bereich vorgesehen. <sup>2</sup> Der Erhöhungsbetrag der Förderung je besetzter Stelle in unterversorgten Gebieten beträgt monatlich 500 €, in Gebieten mit drohender Unterversorgung monatlich 250 €. <sup>3</sup> Die Beträge werden von den Kostenträgern und der KVH jeweils hälftig getragen. <sup>4</sup> Der Förderbetrag je besetzter Teilzeitstelle ist entsprechend des Umfangs der Teilzeittätigkeit anteilig zu bemessen.

(3) <sup>1</sup> Die genehmigten Fördermittel sind Zuschüsse zum Bruttogehalt des Arztes in Weiterbildung. <sup>2</sup> Sie sind in voller Höhe an den Arzt in Weiterbildung weiterzugeben.

(4) Der Förderbetrag wird von der KVH spätestens zu Beginn des Folgemonats an die Weiterbildungspraxis, die den Arzt in Weiterbildung beschäftigt, überwiesen.

**§ 6****Mindest- und Höchstdauer der Förderung**

(1) <sup>1</sup> Bei der allgemeinmedizinischen Weiterbildung beträgt die Mindestdauer der zu fördernden Weiterbildungsabschnitte bei ganztätiger Beschäftigung sechs Monate; bezogen auf den 18-monatigen optionalen Weiterbildungssteil können 3-monatige Weiterbildungsabschnitte anerkannt werden. <sup>2</sup> Kürzere Abschnitte im Rahmen von geplanten und dokumentierten Rotationen in Weiterbildungsverbänden sind förderfähig, sofern die Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Hamburg dies anerkennt.

(2) <sup>1</sup> Bei den weiteren Facharztgruppen beträgt die Förderungsdauer des Weiterbildungsverhältnisses mindestens sechs zusammenhängende Monate in einer Weiterbildungspraxis. <sup>2</sup> Kürzere Abschnitte im Rahmen von geplanten und dokumentierten Rotationen in Weiterbildungsverbänden sind förderfähig, sofern die Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Hamburg dies anerkennt.

(3) <sup>1</sup> Die maximale Förderdauer eines Weiterbildungsverhältnisses richtet sich nach den Vorgaben der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Hamburg. <sup>2</sup> Bei einer Teilzeitbeschäftigung verlängert sich die genannte Förderdauer entsprechend.

(4) Förderfähig sind Weiterbildungsabschnitte, die der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Hamburg genügen und durch eine Bescheinigung der Ärztekammer Hamburg („formale Zeitenbestätigung“) als im Rahmen der Weiterbildung anrechenbare Zeiten anerkannt werden.

**§ 7****Nachträgliche Änderungen bei genehmigten Förderungen**

(1) Für Ärzte in Weiterbildung, die ihre Weiterbildungszeit nicht bei dem im Arbeitsvertrag genannten Weiterbilder und dem angegebenen Zeitpunkt aufnehmen, entfällt die Förderungszusage.

(2) <sup>1</sup> Die Förderung ruht bei Unterbrechung der Weiterbildung sowie in Zeiten, in denen eine Weiterbildung nicht erfolgt. <sup>2</sup> Sie ruht auch bei Unterbrechungen, die nach den Bestimmungen der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Hamburg als Weiterbildungszeit angerechnet werden. <sup>3</sup> Abweichend davon wird im Falle von Krankheitszeiten von insgesamt nicht mehr als sechs Wochen jährlich die Förderung aufrechterhalten. <sup>4</sup> Hat die Weiterbildungspraxis für diese Zeit Leistungen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) erhalten, sind erhaltene Fördermittel anteilig im Umfang der auf die im Krankenhaus übliche Vergütung nach § 5 entfallenden AAG-Leistungen an die KVH zurückzuerstatten. <sup>5</sup> Arbeitsvertraglich vereinbarter Erholungsurlaub stellt keine Unterbrechung dar. <sup>6</sup> Die Unterbrechung oder Beendigung der Weiterbildung sowie die Wiederaufnahme der Tätigkeit nach Unterbrechung ist der KVH unverzüglich anzuzeigen. <sup>7</sup> Die Förderung kann nach Beendigung der Unterbrechung auf Antrag fortgesetzt werden.

(3) <sup>1</sup> Scheidet ein geförderter Arzt in Weiterbildung vorzeitig aus dem Arbeitsvertrag aus, sind der weiterbildende Arzt und der Arzt in Weiterbildung verpflichtet, unverzüglich Mitteilung an die KVH zu machen, damit weitere Zahlungen unterbleiben. <sup>2</sup> Zu viel gezahlte Fördermittel, insbesondere auch Fördermittel für erfolgte Weiterbildungszeiten, die wegen des vorzeitigen Ausscheidens von der Ärztekammer Hamburg nicht angerechnet werden können, sind von der Weiterbildungspraxis an die KVH zurückzuerstatten.

(4) <sup>1</sup> Im Falle des Übergangs eines Arztes in Weiterbildung in einen anderen KV-Bereich oder beim Wechsel des Arztes in Weiterbildung vom stationären in den ambulanten Bereich ist eine Unterbrechung der Förderung zu vermeiden. <sup>2</sup> Förderanträge für Ärzte in Weiterbildung, deren Förderung bereits begonnen wurde und deren beantragte Weiterbildungsabschnitte anerkennungsfähig sind, werden im Sinne einer nahtlosen Weiterbildung vorrangig bearbeitet.

## **§ 8 Rückforderung von Fördermitteln**

<sup>1</sup> Bei nicht bestimmungsgemäßer Verwendung der Fördermittel oder Verstoß gegen die Vorgaben dieser Richtlinie, insbesondere dann, wenn

- die Fördergelder nicht in voller Höhe an den Arzt in Weiterbildung weitergeleitet werden,
- das Gehalt des Arztes in Weiterbildung nicht den Vorgaben dieser Richtlinie entspricht,
- der KVH hierfür kein entsprechender Gehaltsnachweis vorgelegt werden kann,
- die Weiterbildung nicht im Einklang mit der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Hamburg und nicht vereinbarungsgemäß erfolgt,
- eine Förderung für Zeiten erfolgte, die von der Ärztekammer Hamburg nicht als anrechenbare Zeiten anerkannt wurden,
- der Arzt in Weiterbildung nicht im Rahmen der Weiterbildung beschäftigt wird,
- eine Unterbrechung oder ein Abbruch der Weiterbildung der Kassenärztlichen Vereinigung nicht rechtzeitig gemeldet wird,
- Leistungen nach dem AAG bezogen und entsprechende Fördermittel nicht an die KVH abgeführt wurden,
- in der Person des Arztes in Weiterbildung Gründe liegen, welche beim Vertragsarzt zur Entziehung der Zulassung führen würden,

sind die Fördermittel vollständig oder anteilig von der Weiterbildungspraxis der KVH zu erstatten. <sup>2</sup> Bei wiederholten Verstößen gegen die Vorgaben der Richtlinie kann der Antragsteller von weiteren Förderungen ausgeschlossen werden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

(1) <sup>1</sup> Diese Richtlinie tritt zum 01.05.2021 an die Stelle der Richtlinie zur Förderung der Weiterbildung Allgemeinmedizin und der Richtlinie zur Förderung der Weiterbildung Fachärzte in den Fassungen vom 15.12.2020. <sup>2</sup> Sie gilt unter Berücksichtigung der Übergangsregelung in der Anmerkung zu § 4 für alle am 01.05.2021 geförderten Stellen sowie für die nach Inkrafttreten der Richtlinie neu geförderten Stellen.

(2) Änderungen der Richtlinie treten am Tage der Veröffentlichung nach Maßgabe des Änderungsbeschlusses in Kraft.